



# Vorschlag für eine

# Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein solidarisches und einheitliches Asylsystem

Federführende Ausschüsse:

Haushaltsausschuss (BUDG)

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL)

Unterausschuss für Menschenrechte (DROI)

Kofinanziert durch:

Unterstützt durch:





## IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

(Alle Ausschüsse)

- (1) Die umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 stellt die Grundlage eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems dar.
- (2) Ziel der Europäischen Union ist es, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offensteht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union Schutz suchen. Ein gemeinsames Europäisches Asylsystem ist hierzu ein wesentlicher Bestandteil.
- (3) Für eine solche Politik sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten der EU (im Folgenden auch Mitgliedstaaten), auch in finanzieller Hinsicht, gelten.
- (4) Erst durch eine gerechte Aufteilung von Lasten und Verantwortlichkeiten können gemeinsame Standards für Asylverfahren, sowie für die Aufnahmebedingungen Asylsuchender gewährleistet und damit auch Sekundärmigration zwischen den Mitgliedstaaten der EU verhindert werden.

#### HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zur Realisierung eines solidarischen und einheitlichen Europäischen Asylsystems. Die EU unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der geltenden Bestimmungen des gemeinsamen Europäischen Asylsystems. (DROI)
- (2) Ein gemeinsamer Asyl- und Integrationsfonds wird eingerichtet, um die finanziellen Lasten im Rahmen der Asyl- und Integrationspolitik gerecht zu verteilen. (BUDG)
- (3) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Sicherung der Außengrenzen. (LIBE)
- (4) Die Mitgliedstaaten fördern die soziale und wirtschaftliche Integration Schutzsuchender durch gezielte Maßnahmen im Bereich Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion. (EMPL)

#### Artikel 2 – Geltungsbereich

(KEIN AUSSCHUSS)

Die vorliegende Verordnung gilt für alle Maßnahmen der Asyl- und Integrationspolitik, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU realisiert werden. Dies schließt Maßnahmen an den Außengrenzen und in den Hoheitsgewässern mit ein.

(BUDG)

- (1) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich anteilig an der Finanzierung des Asyl- und Integrationsfonds. Der jährliche Beitrag wird anhand folgender Formel berechnet: (Bruttoinlandsprodukt des Landes in  $\in x$  0,00025).
- (2) Mitgliedstaaten, die weniger Asylsuchende aufnehmen, als in der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 festgelegt, müssen pro nicht aufgenommener Person einen zusätzlichen Solidarbeitrag von 20.000 € in den Asyl- und Integrationsfonds zahlen.
- (3) Die Europäische Union gewährt einem Mitgliedstaat, der eine geflüchtete Person aufnimmt, die einem anderen Mitgliedstaat zugeordnet war, einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € pro Person.
- (4) Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, können auf Antrag mit Mitteln des Asyl- und Integrationsfonds unterstützt werden.
- (5) Der Fonds fördert Mitgliedstaaten bei der Gewährung materieller Hilfe, gesundheitlicher Versorgung sowie psychologischer Betreuung für Asylsuchende.
- (6) Der Fonds fördert den Aufbau von Kapazitäten zur Umsiedlung von Asylsuchenden aus Mitgliedstaaten, die größere Lasten tragen, in Mitgliedstaaten, die weniger Lasten tragen.

### Artikel 4 – Integration von Schutzsuchenden

(EMPL)

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration von Schutzsuchenden und anerkannten Schutzberechtigten, um deren aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen.
- (2) Hierzu zählen insbesondere:
  - (a) der frühzeitige Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Bereitstellung von Sprachkursen und Qualifizierungsangeboten,
  - (b) der Zugang zu schulischer, universitärer und beruflicher Bildung,
  - (c) die Förderung sozialer Inklusion, insbesondere benachteiligter Gruppen,
  - (d) die Gewährleistung des Zugangs zu sozialen Dienstleistungen und Gesundheitsversorgung,
  - (e) die Förderung der Mobilität innerhalb der EU für Schutzberechtigte zur Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme.
  - (3) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission jährlich über ihre Integrationsmaßnahmen.

- (1) Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Identifizierung, Registrierung und Befragung von Asylsuchenden.
- (2) Das Asylverfahren an den Außengrenzen der Europäischen Union gliedert sich in zwei aufeinanderfolgende Phasen:
  - (a) Vor dem eigentlichen Asylverfahren wird ein Vorprüfungs- und Registrierungsprozess ("Screening") eingeführt:
    - (i) Innerhalb einer Frist von mindestens 5 und höchstens 10 Tagen erfolgt eine erste Erfassung der Identität, der Nationalität, des Gesundheitszustands und der Sicherheitsrisiken direkt an den Außengrenzen. Das Ergebnis der Erfassung entscheidet über den weiteren Verfahrensverlauf.
    - (ii) Liegt die Anerkennungsquote des Herkunftslandes unter 20 % der geflüchteten Personen oder besteht ein relevantes Sicherheitsrisiko, greift das Asylschnellverfahren nach Absatz 2 (b), andernfalls greift das reguläre Asylverfahren.
  - (b) Asylschnellverfahren:
    - (i) Die Dauer des Asylschnellverfahren beträgt maximal 12 Wochen und umfasst eine individuelle Prüfung der gestellten Anträge. Jeder Antrag stellenden Person steht ein kostenloser rechtlicher Beistand zu.
    - (ii) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Bereitstellung angemessener Unterbringungsmöglichkeiten, die humanitären Mindeststandards genügen müssen.
    - (iii) In begründeten Einzelfällen kann das Asylschnellverfahren auch in Drittstaaten stattfinden.

#### Artikel 6 – Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

(LIBE)

- (1) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) stellt den Mitgliedstaaten auf Antrag operative und technische Unterstützung für die Rückführung abgelehnter Asylbewerberinnen und -bewerbern bereit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
  - (a) Ermittlung von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht;
  - (b) Ausstellung von Rückführungsentscheidungen und Beschaffung notwendiger Reisedokumente;
  - (c) Entsendung von Personal in Drittstaaten zur Unterstützung beim Grenz- und Migrationsmanagement;
  - (d) Organisation von Rückführungsaktionen von nicht bleibeberechtigten Asylbewerberinnen und -bewerbern in Drittstaaten.
- (2) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) wird bis zum Jahr 2027 mit einer ständigen Reserve von 10.000 FRONTEX-Einsatzkräften ausgestattet, die sicherstellt, dass umfassend auf die Herausforderungen hinsichtlich Grenz- und Migrationsmanagement reagiert werden kann.